Grenze des nachbarlichen Grundstücks sowohl unter als über ber Erde genau innehalten.

Er darf daher weder mit seinem Reller des Nachbars Grund unterfahren, noch deffen Grundraum außerhalb der senkrechten Grens zen seines eigenen Grundstücks überbauen.

## §. 117.

Ginschliegung von Bauftellen, Garten, Ginfahrten.

Die eine Häuserreihe unterbrechenden Baustellen, Garten und Hofeinfahrten mussen gehörig eingefriedigt und geschlossen werden.

## .811 . Degerinne und vergleichen Ab-

sasanadreo desi

Ueberbauen der Einfahrten.

Wo Einfahrten nicht umgangen werden können, sind solche, wenn die Localität nicht eine Ausnahme rechtfertigt, oder bedingt, ju überbauen.

## §. 119.

Einfriedigungen an öffentlichen Plagen und Stragen.

Die zwischen Privatbesitzungen und öffentlichen Platen, Strassen u. s. w. anzulegenden und bereits angelegten Einfriedigungen (Mauern, Staketerieen, Gelander und dergl.) sind nach dem Aligenement und Niveau der Plate, Straßen und Wege und nicht über 4 Ellen hoch zu halten, in Uebereinstimmung mit der Umgebung zu bringen und je nach dieser ihre Construction von der Localbaupolizzeibehörde zu bestimmen und dabei auf ein entsprechendes auständizges Aeußere Rücksicht zu nehmen.

## §. 120.

Ginfriedigungen zwischen Machbargrundstücken.

Bei holzernen Einfriedigungen sind die Saulen, Riegels und Nagelspitzen gegen das Grundstuck des Eigenthumers der Eins friedigung, bei Garten und Hofmauern die Abdachung und Schäfte nach der Seite des Eigenthumers der Mauer und bei derartigens gemeinschaftlichen Mauern die Abdachung und Schäfte nach beiden



